

RS Verg 1999/2/9 N-3/99-12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1999

Norm

BVergG 1997 §113 Abs1

BVergG 1997 §113 Abs2

ZPO §228

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Nach der Rsp des VwGH sind Feststellungsbescheide in analoger Anwendung des§ 228 ZPO zulässig, wenn die Feststellung ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ist. Betrifft aber die beantragte Feststellung einen Gegenstand, der im Verfahren nach § 113 Abs 2 BVergG geltend gemacht werden kann, ist die begehrte Feststellung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig.Nach der Rsp des VwGH sind Feststellungsbescheide in analoger Anwendung des Paragraph 228, ZPO zulässig, wenn die Feststellung ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ist. Betrifft aber die beantragte Feststellung einen Gegenstand, der im Verfahren nach Paragraph 113, Absatz 2, BVergG geltend gemacht werden kann, ist die begehrte Feststellung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig.

Entscheidungstexte

- N-33/98-17
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 30.11.1998 N-33/98-17
- N-3/99-12
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 09.02.1999 N-3/99-12

Veröffentlichungen

bbl 1999/147

Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit zur Erlassung von Feststellungsbescheiden vor Zuschlagserteilung, Feststellungsinteresse, keines wenn Nachprüfungsverfahren möglich;

Dokumentnummer

VERGR_19990209_N_3_99_12_05

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at